

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Kriegsausbruch im Urlaubsland: Greift die Reiserücktrittskostenversicherung?

Wer eine Reise bucht, schließt häufig gleich mit der Buchung eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Doch welche Rücktrittsfälle sind damit eigentlich abgesichert? Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) klärt auf.

Krieg im Reiseland

Kommt es am gebuchten Reiseziel zu kriegerischen Auseinandersetzungen, tritt die Reiserücktrittskostenversicherung im Allgemeinen nicht ein. Dasselbe gilt für Naturkatastrophen, denn diese gelten als nicht versicherte höhere Gewalt. In diesen Fällen gibt es in der Regel die Möglichkeit, beim Reiseveranstalter eine kostenfreie Stornierung oder Umbuchung in ein anderes Reiseland durchzusetzen. Maßgeblich ist dabei, ob das Auswärtige Amt eine offizielle Reisewarnung für das jeweilige Land ausspricht. Treten kriegerische Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen während des Urlaubs auf, besteht unter Umständen die Möglichkeit, ohne Mehrkosten aus dem Reiseland abgeholt zu werden. Dafür empfiehlt sich der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

Unvorhersehbare Erkrankung

Der klassische Fall für eine Reiserücktrittskostenversicherung ist eine unvorhersehbare Erkrankung, die den Antritt der Reise unmöglich macht. Wer eine gebuchte Reise aus diesem Grund stornieren möchte, muss je nach Zeitpunkt des Stornos, die gebuchte Reise anteilig oder sogar komplett bezahlen. Wer vorher eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen hat, kann aufatmen – denn genau für diese Fälle ist sie da.

Weitere Rücktrittsgründe, die die meisten Versicherer anerkennen und mitversichern sind:

- Schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen
- Unverträglichkeit von Impfstoffen
- Ausfall von Pflegepersonal für die Pflege naher Angehöriger

Je nach Versicherungsbedingungen sind auch plötzliche Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit abgesicherte Risiken. In jedem Fall empfiehlt sich ein Blick in die individuellen Versicherungsbedingungen.

Bei plötzlich auftretender Erkrankung während der Reise, die eine Fortsetzung der Reise unmöglich macht, tritt entweder eine Reiseabbruchversicherung oder eine Auslandskrankenversicherung ein, wenn diese einen Heimtransport vorsieht.

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.100 Mitglieder, 650 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie

beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. www.davvers.de